Aargau [Fortsetzung]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **4 (1838)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lieb' und Leid mit ihnen theilen werden. Und wodurch könnten auch die Herzen der Jetztlebenden eher gewonnen werden, als wenn sie sehen, wie bereitwillig ihre Miteidgenossen ihrem Bedürfnisse in Förderung einer bessern Jugendbildung zu Hülfe kommen? — Mit Freuden wird die Redaction der Schulblätter Beiträge zur Förderung dieses Schulhausbaues annehmen und an die Behörde in Brunnen befördern, auch seiner Zeit dem Publikum Rechenschaft über ihre Verwendung geben.

Aargau.

Indem wir auf unsere Mittheilungen über das Fabrikschulwesen in den Bezirken Baden und Brugg verweisen (S. 156), fügen wir am Schlusse dieses Heftes nach folgende neuere Nachrichten bei:

a) Die hohe Regierung hat den Kantonsschulrath (am 21. Febr.) ermächtigt, wenn wieder Fälle vorkommen, wo Fabrikbesitzer trotz wiederholter Warnung fortfahren, dem §. 11 des Schulgesetzes und dem §. 113 der Vollziehungsverordnung zuwider Kinder in Arbeit zu stellen, welche kein Entlassungszeugniß aus der Alltagsschule vorlegen können, gegen diese Herren bei den Gerichten zu klagen und von diesen die Belegung mit einer entsprechenden Buße zu erwarten. — Von diesem Beschlusse der hohen Regirung hat der Kantonsschulrath den Bezirksschulräthen durch Kreisschreiben vom 15. März Kenntniß gegeben.

b) Nach einem ferneren Kreisschreiben vom 15. März hat der Kantonsschulrath, wie früher den ersten, so nun auch den zweiten Band von Schulers „Thaten und Sitten der Eidgenossen für die vaterländische Jugend" einer genauen Einsicht und Prüfung unterworfen, und ersucht die Bezirksschulräthe, sämmtliche Lehrer auf dieses Werk aufmerksam zu machen und in seinem Auftrag ihnen dasselben als Hand- und Hülfsbuch zur eigenen Belehrung in der vaterländischen Geschichte zu empfehlen.

c) Der Kantonsschulrath hat am 24. März die Bezirksschulräthe beauftragt, sämmtliche provisorische Lehrer und Schulverweser zu pünktlicher und getreuer Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten in Verpflichtung aufzunehmen. Diese Anordnung der obersten Schulbehörde wurde durch die traurige Erfahrung herbeigeführt, daß einzelne provisorisch angestellte Lehrer und Schulverweser den durch Gesetz und Reglement ihnen vorgezeichneten Verpflichtungen nicht sorgfältig nachgekommen sind, indem sie sich der Meinung zu überlassen schienen, die genaue Befolgung des Gesetzes und Reglements liege nur dem definitiv angestellten Lehrern ob. Hoffentlich wird sie nun die angedeutete Maßregel eines Besseren belehren.

Druckfehler.

S. 61 Z. 9 von unten statt Neunzehn lies 79.
80 „ 7 „ oben „ Uerikon „ Uetikon.